



Satzung des Wassersport-Club Gifhorn e.V.

§ 1 Name und Sitz

Wassersport-Club Gifhorn e.V. (WSCG) in Gifhorn

Der Club wurde am 17.10.1969 gegründet und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Clubs ist es, den Segelsport als Regattasport und als Freizeitsport zu pflegen und zu fördern sowie seine Mitglieder hierin auszubilden.

Der Club verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden. Auf die §§ 4 und 11 dieser Satzung wird zusätzlich verwiesen.

Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des zuständigen Fachverbandes sowie des Deutschen Segler-Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft, Beiträge und Pflichten

a) Allgemein

Mitglied im Club kann jede natürliche Person werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung.

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen für Sportbetrieb und Verwaltungsaufgaben einen Aufnahmebeitrag, Beiträge und - falls erforderlich - Umlagen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an Arbeitsstunden teilzunehmen. Art, Umfang und Zeitpunkt der Arbeitsleistungen werden vom Vorstand festgesetzt.

Einzelheiten über Mitgliedschaft, Aufnahmebeitrag, Beiträge und Umlagen sowie über Pflichten regelt eine Mitglieder- und Beitragsordnung.

b) Arten der Mitgliedschaft

Der WSCG führt folgende Arten der Mitgliedschaft:

Erwachsene Mitglieder

Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Kinder

Kinder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

Befristete Mitgliedschaften

Befristete Mitgliedschaften kann der Vorstand Personen gewähren, die das Vereinsangebot nur für einen begrenzten Zeitraum in Anspruch nehmen.

Ehrenmitgliedschaften

Ehrenmitgliedschaften kann der Vorstand Personen gewähren, die sich uneigennützig außerordentlich um den Club verdient gemacht haben.



§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Club ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austretende hat binnen zwei Wochen nach Zugang seiner Austrittserklärung Eigentum des Clubs an diesen kostenfrei zurückzubringen.

Ein Anspruch auf Rückerstattung erbrachter Leistungen besteht nicht. Die Mitgliedschaft, die Arbeitsdienstverpflichtung und die Beitragspflicht enden mit Ablauf des Kalenderhalbjahres, in dem der Austritt erklärt worden ist.

Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft im WSCG entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen. Darüberhinaus behält das erteilte SEPA-Lastschriftmandat seine Gültigkeit bis alle monetären Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Club ist möglich, wenn es seinen Pflichten aus der Satzung und den Ordnungen des Clubs nicht nachkommt oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Einzelheiten regelt eine Mitglieder- und Beitragsordnung. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2.

§ 6 Der Vorstand des Clubs setzt sich wie folgt zusammen

- a) Erster Vorsitzender
- b) Zweiter Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Jugend- und Sportwart
- e) Hafenmeister
- f) Protokollführer

Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils allein.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so bestimmt

der verbleibende Vorstand das Vorstandsmitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zu einer Neubestellung wahrnimmt.

Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, soweit diese nicht Ausschüssen oder Obmännern übertragen worden sind.

Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 7 Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand gem. § 6 der Satzung
- b) den Vorsitzenden der jeweils bestehenden Ausschüsse
- c) der Ausbildungsleitung
- d) den Obmännern

Aufgabe des Hauptausschusses ist es, den Vorstand zu unterstützen und nach seinen Weisungen einzelne Angelegenheiten durchzuführen. Der Hauptausschuss wird von dem Ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Auf Antrag dreier Ausschussmitglieder ist er einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorstandsvorsitzende. Im Hauptausschuss sind nur die Mitglieder des Vorstands stimmberechtigt.

§ 8 Ausschüsse und Obmänner

Die Mitgliederversammlung kann zur Durchführung einzelner Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse und Obmänner einsetzen. Die Einsetzung und Amtsdauer richtet sich nach § 6.

Ein Ausschuss soll in der Regel aus fünf Mitgliedern bestehen. Ein ständiger Ausschuss ist der Seglerrat. Seine Aufgabe ist es, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten und dem Vorstand Anregungen zu geben. Der Vorsitzende des Seglerrates gehört nicht dem Hauptausschuss an. Weiterhin sollten eingesetzt werden:



- a) Wettfahrtausschuss
- b) Veranstaltungsausschuss
- c) Bauausschuss
- d) Klassenobmänner
- e) Jugendsprecher

Weitere Ausschüsse und Obmänner sind möglich, die Klassenobmänner, mit Ausnahme des Optimistenobmanns, werden durch die Klassenmitglieder gewählt. Sie bedürfen keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Befristete Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und von außerordentlichen Ausgaben des Vorstands aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und seine Entlastung;
2. Festsetzung der Beiträge, des Aufnahmebeitrags und der Umlagen;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Ausschüsse und der Obmänner sowie der Rechnungsprüfer;
4. Erlass von Ordnungen;
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Clubs;
6. Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs gegeben ist.

- b) Einberufung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schrift-

lich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Absendetag ist der Tag des Poststempels. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest; sie muss enthalten die unter a) 1. und 3. aufgeführten Punkte sowie die Punkte Anträge, Anfragen und Verschiedenes.

- c) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Mitglied übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Clubs sowie zur Änderung des Zwecks des Clubs eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.



Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

d) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Entfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Ordnungen

Für Verfahren, für die über die Satzung hinaus eine einheitliche Regelung erforderlich ist, kann die Mitgliederversammlung Ordnungen beschließen.

Mindestens vorgesehen sind:

- a) Mitglieder- und Beitragsordnung
- b) Geschäftsordnung des Vorstands
- c) Ordnung des Seglerrates
- d) Jugendordnung

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Kasse und die Bücher des Clubs sowie das Inventar sind jährlich mindestens einmal zu prüfen. Bücher bezieht sich im Sinne dieses §13 auf die Buchführung des Clubs. Diese kann auch in Form von geeigneten Datenverarbeitungssystemen gegeben sein.

Zu diesem Zweck wählt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer und einen Ersatzprüfer. Die Einsetzung und Amtsdauer richtet sich nach § 6. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2019 beschlossen-

